

Antragsverfahren:

- Bei telefonischen Kontakten Mitschrift machen (Name Gesprächspartner*in, Datum, Uhrzeit, Rufnummer, Gesprächsinhalte)
- Antrag per Post und zugleich per E-Mail, Fax (Vermerk: vorab per E-Mail/Fax)
- 3-4 Tage später Behörde anrufen und nach dem Posteingang fragen
- Eingangsdatum auf Antragskopie notieren
- Bei persönlicher Abgabe Eingang des Schreibens mit Stempel und Unterschrift bestätigen lassen
- Antrag kann an einen beliebigen Rehabilitationsträger abgegeben werden, dieser ist nach §14SGB IX verpflichtet jeden Antrag zu prüfen und ggf. innerhalb von 2 Wochen an den zuständigen Rehaträger weiterzuleiten, er unterrichtet hierüber den Antragsteller.
- Wenn zuständig (ohne neues Gutachten) Entscheidung innerhalb 3 Wochen, wenn Gutachten erforderlich, Entscheidung 2 Wochen nach Eingang des Gutachtens
- Wenn 2. Rehaträger zuständig gleiche Fristen
- Wenn 2. nicht zuständig im Einvernehmen mit 3. an 3. weiterleiten
Wenn Begutachtung o.ä. Beistand/“Zeuge“
- Bescheid mit Begründung! (welche Rechtsgrundlage, welches Gesetz, welcher §, ,Rechtsbehelfsbelehrung), Eingangsdatum notieren
- Widerspruchsfrist 1 Monat, ohne Rechtsbehelfsbelehrung 1 Jahr
- Widerspruchsbescheid muss innerhalb von drei Monaten erlassen werden
- Einstweiliger Rechtsschutz kann beantragt werden, wenn es um Leben und Tod geht, wenn schwerwiegende Gesundheitsschäden vermieden werden können, wenn es um die finanzielle Existenz geht
- Über Antrag einstweiliger Anordnung entscheidet Sozialgericht relativ kurzfristig, d.h. innerhalb von 3 Monaten
- Zwei Kriterien müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zutreffen: grundsätzlich Anspruch auf die Leistung, Leistung muss dringend erforderlich sein
- Möglich, dass Leistungsträger durch Sozialgericht zur sofortigen Leistung verpflichtet wird, wenn dann der Leistungsträger weiterhin den Leistungsanspruch nicht anerkennt, läuft Hauptsacheverfahren weiter
- Untätigkeitsklage erheben, wenn nach Antragstellung mind. 6 Monate vergangen sind oder nach dem Einlegen des Widerspruchs mind. 3 Monate vergangen sind
- Leistungsträger verpflichtet zügig den Bescheid zu erlassen, Eltern müssen alle Unterlagen zum Antragsverfahren einreichen, verstrichene Fristen müssen erkennbar sein
- Wenn Leistungsträger beweisen kann, dass er auf Gutachten warten, wird Untätigkeitsklage abgewiesen
- Wenn kein zufriedenstellender Widerspruchsbescheid, dann innerhalb 1 Monat beim zuständigen Gericht Klage einreichen möglich, Adresse wird im Widerspruchsbescheid genannt
- Für Klage Sozialgericht fallen keine Kosten an, Kosten für Anwält*in, Kosten für eigene Gutachten, die nicht vom Gericht in Auftrag gegeben werden
- Bei geringem Einkommen und Aussicht auf Erfolg Prozesskostenhilfe (mit Anwältin beantragen)
- Nach Ende der Widerspruchsfrist tw. Überprüfung eines nicht begünstigenden Bescheides möglich §44 SGB X möglich